

Stand: 14.07.2021

- **Stellungnahme** zum -

Entwurf der Änderung der Brandenburgischen Schulgesetzes in §124a
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport durch die Landesregierung

Sehr geehrte Fr. Dr. Obst-Hantel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme zu einem
Änderungsentwurf des MBS des Brandenburgischen Schulgesetzes in §124a vom 09.
Juni 2021 abzugeben. Wir gehen davon aus, dass der Entwurf noch nicht mit dem Kabinett
abgestimmt wurde. Wir bitten nachdrücklich darum, diesen zurückzuziehen.

Unsere Stellungnahme basiert auf der Mehrheit und Vielfalt der Schulen in freier Trägerschaft in
Brandenburg. Diese finden sich unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft freier Schulen im
Land Brandenburg (AGFS Brb) sowie dem Verband Deutscher Privatschulen Berlin-
Brandenburg (VDP). Unsere Mitglieder sind Träger allgemeinbildender sowie berufsbildender
Schulen und beinhalten eine Vielzahl pädagogischer Konzepte - von konfessionell bis
alternativpädagogisch. Sie alle haben sich zur Aufgabe gemacht, das öffentliche Bildungswesen
in Berlin und Brandenburg durch innovative Bildungsangebote zu bereichern und
weiterzuentwickeln. Bereits 12% der SchülerInnen Brandenburgs besuchen eine Schule in freier
Trägerschaft. Dies entspricht 32 000 SchülerInnen. Sie werden von ca. 4000 Lehrkräften
unterrichtet.

Grundsätzliches

Die freie Schulträgerlandschaft in Brandenburg wurde seit 1990 durch die agierenden
politischen Koalitionen vorangetrieben. Natürlich war dies nicht immer konfliktfrei. Die heute in
zwei Verbänden zusammengeschlossenen Träger mit einem breiten Unterstützernetzwerk sind
im kontinuierlichen Austausch mit den jeweiligen Regierungsvertretern.

Der 2019 geschlossene Koalitionsvertrag ist Ausweis der Wertschätzung der freien Träger in diesem Land. Er erkennt die Vielfalt und die innovative Kraft, die durch die freien Träger entstehen, ausdrücklich an und verpflichtete sich zu einvernehmlichen Verhandlungen: „Die Schulen in freier Trägerschaft nehmen einen erheblichen Stellenwert im Brandenburger Schulsystem ein. In einem transparenten Prozess zwischen den Trägern der Freien Schulen und der Landesregierung soll Einvernehmen über die kalkulatorischen Grundlagen der künftig erforderlichen Finanzierung hergestellt werden. Die Wartefrist bis zur Bezuschussung durch das Land wird auf zwei Jahre verkürzt.“

Der vorliegende Entwurf sieht das Gegenteil vor.

Die Personaldurchschnittskosten in den Landeszuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft sind seit dem Jahr 2018 deutlich unterfinanziert. Die Schere zwischen der Finanzierung des staatlichen und freien Schulwesens ist weit auseinandergegangen. Für die staatlichen Schulen wurde die Finanzierung der Lehrkräftegehälter durch Einführung der Entwicklungsstufe 6 beim T-VL umgesetzt.

Wir fordern seit über drei Jahren eine entsprechende Zuschusserhöhung, die sich an der Tarifentwicklung im öffentlichen Schulwesen orientiert. Seit Beginn der Legislaturperiode gab es keinen transparenten Prozess zwischen den Trägern der Freien Schulen und der Landesregierung. Es gab seitens des MBS bisher nicht einmal den Ansatz eines Versuches, Einvernehmen mit den Trägern der Freien Schulen über die kalkulatorischen Grundlagen der künftig erforderlichen Finanzierung herzustellen. Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf ist vom Verfahren, vom Geist und vom Inhalt das absolute Gegenteil dessen, was zu Beginn der Koalition vereinbart wurde.

Erfahrene Lehrkräfte müssen auch in den Schulen in freier Trägerschaft gerecht entlohnt werden, d.h. dass sie spätestens nach zehn Berufsjahren in die Entwicklungsstufe fünf eingruppiert werden müssen und dann fünf Jahre später in die Entwicklungsstufe sechs.

Egal in welcher Trägerschaft sich eine Schule befindet, sind in den nächsten zehn Jahren die erfahrenen Lehrkräfte unverzichtbar. Sie sind der Garant für eine qualifizierte Begleitung von Seiteneinsteigern, die für den Erhalt des Systems unabdingbar sind. Sollten erfahrene Lehrkräfte die freien Schulen verlassen (müssen), weil die Lohnschere zu weit auseinanderklafft, so gehen diese nicht automatisch in den Landesdienst von Brandenburg. Damit ginge dieser Erfahrungsschatz nicht nur den Schulen in freier Trägerschaft, sondern teilweise auch unserem Land unwiederbringlich verloren. Das darf vor dem Hintergrund des jetzigen Arbeitsmarktes auf keinen Fall passieren.

Wir haben im Jahr 2018 eine interne Evaluation der Bezahlung der Lehrkräfte an den Schulen in freier Trägerschaft Brandenburgs durchgeführt. In Brandenburg bewegen sich (noch) nahezu alle freien Schulträger maßgeblich zwischen 85% und 100% des geltenden Landestarifs. Die Genehmigungsverordnung (ESGAV) schreibt in §5 (5) nur bei Einsteigern 90% vor, bei allen anderen genügen 75% (§ 5 Abs. 5 ESGAV). Das eigentliche Problem ist der Personalmangel: Wenn Schulträger keine mit den staatlichen Schulen vergleichbaren Gehälter anbieten können, bekommen sie kaum qualifizierte Bewerber. Deswegen sind tarifähnliche Gehälter das Gebot der Stunde. Aktuell ist die Aufrechterhaltung konkurrenzfähiger Gehälter nur noch durch massive Streichungen bei Sach- und Investitionskosten möglich.

Seit 2018 führt die AGFS Bbg mit der GEW Brb Gespräche zu der Frage, welche Finanzierung nötig wäre, um Schulen in freier Trägerschaft zu ermöglichen, Lehrerinnen und Lehrer tarifgerecht zu entlohnen und zugleich die Sonderung nicht zu fördern. Die Schulen in freier Trägerschaft müssen in die aktuellen Tarifierungen seit 2018 einbezogen werden. Dies ist auch Voraussetzung, um Elternbeiträge so zu gestalten, dass der ungehinderte Zugang für alle Brandenburgischen SchülerInnen weiter möglich ist.

Es geht um die Sicherheit für 60.000 Eltern, ihre Kinder auf eine Schule in freier Trägerschaft schicken zu können.

Es gilt, die Sonderung der Eltern nach Finanzkraft nicht zu fördern.

Es gilt, Lehrerinnen und Lehrer in freien Schulen gerecht zu bezahlen.

Es gilt, das aktuelle Schulgesetz nicht ad absurdum zu führen. Denn der Gesetzestext mit der Berechnungsformel verlangt eine flexible Handhabung mit dem Einbezug in die jeweiligen Tarifierungen.

Zum Gesetzesänderungsvorschlag im Einzelnen

Es ist richtig, dass seit der Einführung der Stufe 6 im Jahr 2018 die Vereinbarkeit der in der ESZV festgelegten Entwicklungsstufe 4 mit § 124a BbgSchulG seitens der Trägerverbände in Frage gestellt wird. Sie wird deswegen in Frage gestellt, weil sie weder dem Wortlaut des Gesetzes noch dem bei der Verabschiedung des Gesetzes protokollierten gesetzgeberischen Willens entspricht.

In einem Entschließungsantrag der damaligen Regierungskoalition der SPD und der LINKEN zum Haushaltsbegleitgesetz hieß es: *"Mit der Umstellung der Finanzierung orientieren sich die Bedingungen für die Schulen in freier Trägerschaft zukünftig an Richtwerten, die auch für das öffentliche Schulwesen Geltung haben."*

Selbstverständlich gehört zu diesen Richtwerten die Anzahl der Entwicklungsstufen im TV-L und der daraus sich ergebende Durchschnittswert.

In der Begründung schreibt das Ministerium, dass die Festlegung der Entwicklungsstufe des Verordnungsgebers seinerzeit auf Basis des damaligen gesetzgeberischen Willens vorgenommen wurde. Der gesetzgeberische Wille war nie, dass die Schulen nach Stufe 4 finanziert werden. Der damalige Staatssekretär Jungkamp befand 2011, dass die Stufe 4 nach den damaligen Verhältnissen mit dem Gesetz übereinstimmte. Das galt für die Zeit, als TV-L lediglich 5 Erfahrungsstufen auswies. Diese Festlegung wurde durch zwei Instanzen (dem Verwaltungsgericht Potsdam und dem Obergericht Berlin-Brandenburg 2016) überprüft und für gesetzeskonform ausgeurteilt.

Mit Einführung der Stufe 6 im TV-L im Januar 2018 wäre eine Anpassung der Entwicklungsstufe in der Ersatzschulzuschussverordnung notwendig gewesen, um dem politischen Willen aus 2011 und dem Gerichtsurteil aus 2016 stringent zu folgen.

Die vom MBSJS genutzte Berechnung der durchschnittlichen Entwicklungsstufe kam vor der Einführung der neuen Stufe 6 auf 4,33, abgerundet auf 4. Dieselbe Berechnung führt nach der Einführung der neuen Stufe 6 auf 4,83, aufgerundet auf 5.

Entwicklungsstufe	Rechenweg	gewichtet
1	Stufe 1 x 1 Jahr = 1 / 30 Jahre	0,033
2	Stufe 2 x 2 Jahre = 4 / 30 Jahre	0,133
3	Stufe 3 x 3 Jahre = 9 / 30 Jahre	0,300
4	Stufe 4 x 4 Jahre = 16 / 30 Jahre	0,533
5	Stufe 5 x 5 Jahre = 25 / 30 Jahre	0,833
6	Stufe 6 x 15 Jahre = 90 / 30 Jahre	3,000
"durchschnittliche Entwicklungsstufe"		4,833

Korrigiert man die Berechnung wegen der anteiligen Berücksichtigung des Referendariats und der Dienstjahre auf 33, ist das Ergebnis eine 5,02. (Tatsächlich liegen zwischen dem Ende der Referendarzeit und der Pensionierung etwa 40 Jahre.)

Eine Anpassung hat das MBSJS 2018 versäumt. Damit läuft der vorliegende Kabinettsentwurf dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers aus 2011, dem Urteil des OVG aus 2016 und dem Koalitionsvertrag 2019 zuwider.

Dieser Wille war, dass sich die Personaldurchschnittskosten, die dem Finanzierungssatz für Schulen in freier Trägerschaft zu Grunde liegen, „den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ entsprechen. So ist der Wille im Wortlaut des Gesetzes ausgedrückt (§ 124a Absatz 3 Satz 1 BbgSchulG). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ersetzt das entscheidende Wort „entsprechen“ durch „orientieren“. Dadurch läuft das Gesetz Gefahr, nicht mehr wesentlich bestimmt zu sein.

Nach § 124a Absatz 3 Satz 1 BbgSchulG entsprechen die dem Finanzierungssatz zu Grunde liegenden Personaldurchschnittskosten „den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft“. Deshalb sind deren Parameter im Verordnungstext anpass- und veränderbar und nicht im Gesetz festgelegt. Deshalb legt der Verordnungsgeber nach Maßgabe des Gesetzes eine Entwicklungsstufe fest und dient damit dem übergeordneten Gesetz und setzt dieses um.

Weil das Ministerium Zuschussbescheide erließ, die nicht auf der Basis „den Arbeitgeberkosten für tarifbeschäftigte Lehrkräfte an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft“ entsprechender Finanzierungssätze berechnet wurden, waren die Bescheide nicht gesetzeskonform. Es wurde gegen diese von den meisten Schulträgern geklagt – nunmehr seit drei aufeinanderfolgenden Jahren, im Umfang von 368 laufenden Klagen. Das Verwaltungsgericht Frankfurt formulierte seine Auffassung im Vorfeld eines Urteils bereits in seiner "Einschätzung der Rechts- und Sachlage" vom 27. Januar 2021 wie folgt: Auf der Grundlage der Berechnungen des MBSJ würde *"das Gericht - wofür vieles spricht - zu dem Ergebnis kommen, dass statt der Entwicklungsstufe 4 die Entwicklungsstufe 5 gerechtfertigt ist"* (Schriftsatz, Seite 02, Abs. 4 Satz 1). Die Richterin fordert beide Seiten zum Vergleich auf.

Das Vergleichsangebot des Ministeriums war es, in Zukunft mittels einer Gesetzesänderung die Entwicklungsstufe 4,2 anzubieten, wenn die Kläger sämtliche 368 Klagen zurückziehen. Das empfahlen weder AGFS noch VDP; aber selbst wenn sie es empfohlen hätten, müsste allen Beteiligten klar gewesen sein, dass einer derartigen Empfehlung (verständlicherweise) nie alle Kläger gefolgt wären.

Ein Urteil wäre längst in der Sache ergangen, wenn das MBSJ nicht das Verfahren hinauszögerte, zuletzt indem es versäumte, eine abschließende Stellungnahme abzugeben, obwohl es bereits mehrfach dazu vom VG Frankfurt aufgefordert wurde. An Stelle dessen stößt das MBSJ nun eine Gesetzesänderung an, um zukünftig das Gesetz der dreijährigen willkürlichen Gesetzesauslegung anzupassen.

Statt die rechtliche Ausurteilung abzuwarten, wird nun eine Kabinettsvorlage auf den Weg gebracht, die dem ursprünglichen Willen des Gesetzgebers 2011 sowie der Begründung aus dem OVG-Urteil 2016 entgegensteht.

Das Ministerium schreibt aber in der Begründung: *„Es bedarf einer Klarstellung, dass sie dem gesetzgeberischen Willen auch weiterhin entspricht.“*

Der gesetzgeberische Wille zum derzeit geltenden Gesetz wurde bei seiner Beschlussfassung nicht nur im bereits oben zitierten Entschließungsantrag der SPD und der LINKEN eindeutig zum Ausdruck gebracht, sondern auch von maßgeblichen Parlamentariern selber. So sprach der damalige bildungspolitische Sprecher der SPD, Thomas Günther, in der Sitzung vom 17.11.2011 des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport davon, *„die Bedingungen, unter denen freie und öffentliche Schulen arbeiteten, miteinander vergleichbar zu machen.“*

Der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport in der damaligen Regierungskoalition, Torsten Krause (LINKE), führte in der 46. Plenarsitzung des Landtages vom 15.12.2011 aus: *„Es geht darum, mehr Planbarkeit und mehr Transparenz im Zuschussverfahren zu erreichen und eine Verschränkung zwischen dem öffentlichen und dem freien Schulsystem herzustellen. [...] Sie hat den Charme und den Vorteil, dass dann, wenn sich das System im öffentlichen Bereich verbessert, sich im Umlageverfahren der Bereich für die freien Schulen ebenfalls verbessert.“*

Deutlicher kann man den politischen Willen diesbezüglich nicht zum Ausdruck bringen: Jegliche Verbesserung im öffentlichen Bereich soll im Umlageverfahren auch den Schulen in freier Trägerschaft zu Gute kommen. Deswegen schrieb man die Entwicklungsstufe 4, die damals als angemessen erachtet wurde, nicht ins Gesetz, sondern überließ deren Festlegung dem Verordnungsgeber, der ermächtigt ist, sie einer veränderten Sachlage anzupassen. Diese veränderte Sachlage trat mit Einführung der Entwicklungsstufe 6 ein. Der Verordnungsgeber war somit nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet, die Stufe in der Verordnung entsprechend der gesetzlichen Regelung anzupassen. Das versäumte er – dem Gesetz zuwider.

Fazit

Brandenburg wächst. Gerade für Neu-Brandenburger ist die Schulvielfalt ein wichtiges Argument in alle Regionen des Landes zu ziehen. Dieser infrastrukturellen Funktion und Bedeutung, wie z.B. in der Landeshauptstadt Potsdam oder der Region Grünheide/ Fürstenwalde, können Schulen in freier Trägerschaft nur gerecht werden, wenn das Land diese auch weiterhin als gleichwertige Partner anerkennt und entsprechend finanziert.

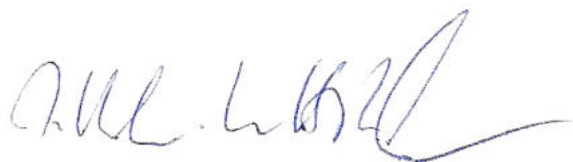
Den Willen, die Arbeit der LehrerInnen auch an den Schulen in freier Trägerschaft angemessen bezahlen zu können, hat sich das zuständige Ministerium trotz intensiver und kontinuierlicher Gespräche mit der AGFS und dem VDP seit 2018 nicht zu eigen gemacht. Ungleicher Lohn für gleiche Arbeit wird durch die Nichtberücksichtigung der neuen Entwicklungsstufe befördert. Nun soll eine Gesetzesänderung diesen nicht zu rechtfertigenden Tatbestand zu „Recht“ verhelfen.

Gerade der SPD ging es bei der Gesetzgebung 2011 darum, "[...] die Bedingungen, unter denen freie und öffentliche Schulen arbeiteten, miteinander vergleichbar zu machen", wie damals Thomas Günther als bildungspolitischer Sprecher den politischen Willen der SPD formulierte. Der derzeitigen bildungspolitischen Sprecherin der SPD ist eine gerechte, tarifkonforme Bezahlung von Lehrkräften ein ausdrückliches Anliegen. Uns auch.

Welches Zeichen würde die Landesregierung Brandenburg mit einem derartigen Kabinettsentwurf an die LehrerInnen und die Eltern der SchülerInnen in Schulen in freier Trägerschaft nach unendlich harten Monaten in Zeiten der Pandemie senden?

Wir fordern Sie deshalb nachdrücklich auf, den Gesetzesänderungsentwurf zurückzuziehen.

Wir stehen für den weiteren Austausch jederzeit gern zur Verfügung.



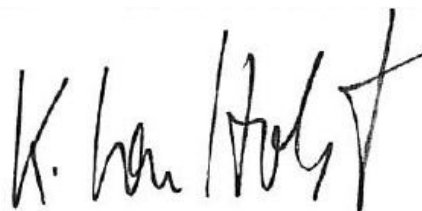
Dr. Irene Petrovic-Wettstädt (Vorsitzende AGFS)
033 21 – 74 878 15
vorsitzende@freie-schulen-brandenburg.de



Tilo Steinbach (Geschäftsführer AGFS)
0331 – 23 53 94 46
tilo.steinbach@agfs-brb.org



Thomas Enkelmann (Vorsitzender VDP Brandenburg)
03361 – 38 84 01
thomas.enkelmann@fawz.de



Kathrin von Holst (Geschäftsführerin VDP B/BB)
030 – 33 3061 75
vonholst@vdp-berlinbrandenburg.de